

noch seine Aufgaben richtig erfüllen. Er ist nicht darüber informiert, welche Probleme es bei der Lösung der politischen, ökonomischen und ideologischen Aufgaben in seinem Territorium gibt und trägt mit seiner Tätigkeit lediglich dazu bei, daß das Gericht zu einer Einrichtung zur Instandsetzung schadhafte gewordenen gesellschaftlicher Beziehungen wird, anstatt es auf das Niveau eines Leitungsorgans zu heben, das auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse wesentlichen Einfluß nimmt. Ein solcher Richter kann auch den Funktionären der anderen Organe und Einrichtungen keine echte Hilfe erweisen. Dabei geht es in diesen Fragen nicht nur darum, daß sich die Richter informieren, damit sie einen einzelnen Fall sachkundiger entscheiden können, viel wichtiger ist es, daß sie befähigt werden, an der komplexen sozialistischen Gesellschaftsgestaltung mit all ihren Möglichkeiten teilzunehmen.

Die Gerichte sollten sich deshalb mit der Bearbeitung der Eingaben in ihrem Territorium vertraut machen und zu diesem Zweck zunächst einmal in die Eingabeanalysen Einblick nehmen und sie systematisch auswerten. Das wird ihnen eine Reihe neuer Erkenntnisse vermitteln, wenn auch die Eingabeanalysen gegenwärtig gerade hinsichtlich der Durchsetzung des sozialistischen Rechts vielfach nur recht allgemeine Aussagen enthalten. Gerade das sollte aber die Gerichte veranlassen, in Verwertung der Analysen neue Fragen aufzuwerfen und den Einrichtungen zu helfen, ihre Arbeitsweise zu verbessern. Sie können so auf eine wirksamere Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinwirken und werden selbst nach einer besseren Bearbeitung der Eingaben und auf der Grundlage aussagekräftiger Analysen zu einem höheren Erkenntnisstand gelangen. Gerichtliche Tätigkeit und Bearbeitung der Eingaben müssen also in ihrem dialektischen Zusammenhang erfaßt werden, wobei das eine nicht durch das andere ersetzt, sondern durch das Zusammenwirken die Wirksamkeit beider Tätigkeiten erhöht werden soll.

Hinzu kommt, daß die Gerichte Schlußfolgerungen für die eigene Entscheidungstätigkeit ziehen können; denn wenn sie die Ergebnisse der Bearbeitung der Eingaben berücksichtigen, können sie bei der Entscheidung einzelner Fälle viel gezielter zu prinzipiellen Fragen und Problemen Stellung nehmen.

Auf dieser Grundlage können auch die Informationsbeziehungen zwischen den Gerichten und den anderen

staatlichen Organen und wirtschaftlichen Einrichtungen einen wesentlich tieferen Inhalt bekommen. Prinzipiellere Aussagen in einzelnen gerichtlichen Entscheidungen verlangen geradezu, danach, bekanntgemacht zu werden, z. B. den Stellen, die Eingaben bearbeiten. Entsprechende Erkenntnisse versetzen die Gerichte aber auch in die Lage, alle anderen zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen Leitungseinrichtungen auf die Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen von Rechtsverletzungen zu orientieren und das Leitungssystem vervollkommen zu helfen. Insofern sollten insbesondere die Erfahrungen der Gerichte verallgemeinert werden, die sie bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen und der daraus folgenden Zusammenarbeit mit den Betrieben und Gewerkschaften gesammelt haben.

Schließlich ergeben sich auch für die Berichterstattung der Gerichte vor den Volksvertretungen neue Momente. Bisher war gerade die Berichterstattung in Zivilsachen sehr eng. Auf der oben dargelegten Grundlage ergibt sich jedoch die Möglichkeit, zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinsichtlich bestimmter gesellschaftlicher Beziehungen im Territorium Stellung zu nehmen. Damit erübrigte sich u. E. die Gerichtsberichterstattung auf zivilrechtlichem Gebiet als gesonderter Tagungsordnungspunkt der Beratungen der Volksvertretungen. Die Gerichte hätten vielmehr die Aufgabe, aber auch die Möglichkeit, immer dann, wenn bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse zur Debatte stehen (Handel, Dienstleistungswesen u. a.), auch aus der Sicht der konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit Stellung zu nehmen.

Wir sind überzeugt, daß die Integration der gerichtlichen Tätigkeit in die komplexe sozialistische Gesellschaftsgestaltung zu einer höheren Qualität des sozialistischen Rechtsverwirklichungsprozesses führen wird. Für die Gerichte geht es u. E. darum, auf Grund aktiven Wirkens solche Bedingungen herbeizuführen, die es auch den anderen Leitungsorganen unabweislich erscheinen lassen, mit den Rechtspflegeorganen bei der Leitung und Planung der Versorgungsverhältnisse enger zusammenzuarbeiten, deren Hilfe stärker in Anspruch zu nehmen und ggf. auch ihre Entscheidung anzustreben. Dabei sollte klar sein, daß Zusammenarbeit niemals eine einseitige Angelegenheit sein kann und daß sich eine Zusammenarbeit nur entwickelt, wenn der Nutzeffekt des gegenseitigen Zusammenwirkens nachgewiesen und bewußt gemacht wird.

HERBERT JABLONOWSKI, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Erfahrungen der Staatsanwaltschaft aus der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten

Die gesellschaftlichen Gerichte haben in den Jahren ihres Bestehens eine erfolgreiche Arbeit bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und bei der Erhöhung der Rechtssicherheit geleistet. Ihre Beratungen und Entscheidungen über Konflikte und ihre Empfehlungen an Leiter von staatlichen und wirtschaftlichen Organen und an gesellschaftliche Organisationen tragen zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten, Arbeitsrechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsverletzungen bei. Damit beugen sie zugleich der Kriminalität vor und wirken bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit mit. Durch diese Erfolge haben sich die Konflikt- und Schiedskommissionen bei den Werktätigen hohes Ansehen und Vertrauen erworben. Sie nehmen in der sozialistischen Rechtspflege einen festen Platz ein.

In der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte verwirk-

licht sich die sozialistische Demokratie. Die Werktätigen nehmen an der Rechtsprechung teil und setzen selbst die Grundsätze für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit durch. Die Forderung des VIII. Parteitages der SED, überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit werden zu lassen, setzt nicht nur für die Rechtspflegeorgane neue Maßstäbe. Vielmehr haben auch alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre Fragen der Einhaltung des sozialistischen Rechts zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen und die Empfehlungen der gesellschaftlichen Gerichte zu beachten./

-Der Generalstaatsanwalt der DDR hat auf einer Tagung

/1/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.